

Abt. Referat – Nutzer - Abkürzung – BR-Nr. – 07 – FBT-Nr

Vfg.: / Durchschrift

Ausfertigung BBR

Rahmenvertrag: baubegleitende Archäologie

Zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**

Und **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**

vertreten durch das **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)**

Deichmanns Aue 31 - 37
(Straße)

53179 Bonn
(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahmen:

BR. – in den Liegenschaften in Bonn: BMZ, BPrA, BKAm, BPA und BKA, sowie AA, BfJ, BRH, BMWK, BfDI, BMF, UN-Campus, EZMW, BMEL, BMG, BMFSFJ, BMBF, BMDV, BLE, BBR HdG, KAH, StBKAH, DW

folgender Vertrag geschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	5
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen	Seite	6
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers	Seite	6
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	8
§ 6	Fachliche Beteiligte	Seite	8
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	9
§ 8	Baustellenbüro	Seite	9
§ 9	entfällt	Seite	9
§ 10	Honorar	Seite	9
§ 11	Nebenkosten	Seite	10
§ 12	Umsatzsteuer	Seite	11
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers Textmarke nicht definiert.1	Seite	Fehler!
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen Textmarke nicht definiert.1	Seite	Fehler!

**) nicht zutreffendes streichen/löschen*

Vertragsanlagen:

a)

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Anlage zu § 1
 - Anlage/n zu § 4 Leistungen des Auftragnehmers*
-

**) nicht zutreffendes streichen/löschen*

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des **Rahmenvertrages** sind Leistungen im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung, sowie der archäologischen Grabungsbegleitung
- die im Zeitraum (Jahr/e) **2026** bzw. Verlängerungsoption für insgesamt 4 Jahre
- für die Liegenschaften gem. Anlage zu § 1.1
- im Rahmen von Einfachen Baumaßnahmen – nach Abschnitt D Neue RBBau
☒ sowie im Rahmen von Bauprojekten – nach Abschnitt E Neue RBBau in Bonn
nach § 4 ausgeführt werden sollen.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)– Anl 1/1 RBBau gem. Erlass des BMI vom 21.12.2020, soweit einschlägig.

- 2.1 1 Anlage(n) zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers –

Anlage zu § 1 Liegenschaftsverzeichnis

- Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben zu beachten und die in sämtlichen Vorschriften aufgeführten Formulare, Muster und sonstigen Formblätter zu verwenden.
- Neue Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (Neue RBBau) in Verbindung mit dem Einführungserlass BMWSB/BMF vom 30.09.2022

- 2.2 Leitfaden zur Baustellenverordnung

- Weitere Richtlinien, Vorschriften, Arbeitshilfen wie insbesondere:
 - ☒ Prospektions- und Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen, Hrsg.: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR)
 - ☒ Denkmalrechtliche Erlaubnis, sobald vorliegend
 - ☒ Grabungserlaubnis nach § 15 DSchG NRW, sobald vorliegend
- ☒ Empfehlung der Unfallkasse NRW zur "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf archäologischen Ausgrabungen"

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, sofern er nicht über die vorgenannten Vorschriften, Regelwerke und Erlasse verfügt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer diese Unterlagen dann in geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Eventuell hierfür anfallende Kosten, hat der Auftragnehmer zu tragen

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

*) nicht zutreffendes streichen/löschen

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- ☒ Bestandspläne /-unterlagen der Liegenschaften gem. § 1.1 mit Stand vom: *
☐ in Papier ☒ digital ☐ gem. Bestandsliste ☐ CD/DVD mit
☒ die Übergabe von weiteren Unterlagen erfolgt projektbezogen mit dem Einzelauftrag

§ 4**Leistungen des Auftragnehmers****4.1 Leistungsabruf durch Einzelaufträge**

Durch den Rahmenvertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, Einzelaufträge des Auftraggebers für die gem. § 1 genannten Liegenschaften durchzuführen. Ein Anspruch auf Übertragung der Einzelaufträge während der Vertragslaufzeit besteht nicht.

4.2 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 4 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungen

4.2.1 Grabungskonzept

Erstellung eines Grabungskonzeptes für eine Maßnahme nach §1, je nach Einzelabruf.

4.2.2 Antrag auf Grabungserlaubnis nach § 15 DSchG NRW

Nach Auftragserteilung ist ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach § 15 DSchG NRW für den jeweiligen Einzelabruf der Maßnahmen nach § 1 bei der zuständigen obere Denkmalbehörde durch den AN zu stellen. Im Rahmen des Antrages auf Grabungserlaubnis ist dem LVR-ABR der Grabungsleiter zu benennen. Qualifikationsanforderungen müssen dort ggf. nachgewiesen werden.

4.2.3 Durchführung der archäologischen Maßnahme, Begleitung, Betreuung und Beaufsichtigung

Die Größe und Lage der zu begleitenden Flächen ist in Abstimmung mit dem LVR-ABR an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Baumaßnahme anzupassen.

Grundsätzlich sollte nur so viel Fläche aufgezo-gen werden, wie ohne Gefährdung der Befunde, durch Witterungseinflüsse oder Raubgräber, bearbeitet werden kann.

*) nicht zutreffendes streichen/löschen

Die Anlage und Dokumentation eines durchgehenden Geländeprofiles muss von Beginn an eingeplant und umgesetzt werden.

4.2.4 Sachverhaltsermittlung

Nach Erfordernis ist im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung in mehreren Schritten zu überprüfen, ob im Untergrund entsprechende Siedlungsstellen vorliegen. Die Maßnahme beginnt mit Geosondagen im Bereich der geplanten Sondageflächen zur Überprüfung des Bodenaufbaus. Falls der Bodenaufbau intakt ist, d.h. die Oberflächenfunde nicht durch einen jüngeren Bodenauftrag abgelagert wurden, werden in diesen Abschnitten Sondageflächen (Anzahl und Größe abhängig vom Bauvorhaben) aufgezogen. Sollten Befunde entdeckt werden, so ist in Abstimmung mit den AG und dem Fachamt durch weitere Sondagen deren Ausdehnung abzugrenzen.

4.2.5 Einmessen der Grabungsflächen

Alle Grabungsflächen müssen in ihren Eckpunkten im ETRS89- oder Gauß-Krüger-System dreidimensional eingemessen werden.

4.2.6 Erstellen der Grabungsdokumentation

Die archäologische Dokumentation muss in deutscher Sprache im „Stellensystem“ nach den o.g. Richtlinien unter Verwendung der noch mitzuteilenden Aktivitätsnummer des LVR durchgeführt werden.

Zu Beginn der Anlage der Sondageflächen muss direkt und sodann 14-tägig ein Zwischenbericht für den AG und LVR mit Darstellung des Grabungsablaufes, kurzer Vorstellung der Befunde und wichtiger Funde sowie einem aktuellen Gesamtplan mit den bearbeiteten Flächen und archäologisch relevanten Funden erstellt werden.

Die Übergabe der vollständigen Dokumentationsunterlagen erfolgt spätestens zu dem in der Mitteilung zum Grabungsende an die Obere Denkmalbehörde festgelegten Termin in folgender Form:

- In Papierform, je einen unterschriebenen Bericht an den AG und die obere Denkmalbehörde bzw. Bez.-Reg
- In digitaler Form, einen Abschlussbericht an den AG

In Papierform, 2 Ausfertigungen des unterschriebenen Abschlussberichtes sowie die vollständigen Dokumentationsunterlagen im Original an das LVR über den AG.

4.2.7 Schutz von nicht untersuchten Befunden

Alle Befundstrukturen, wie z.B. Brunnen, Erdbefunde, Kulturschichten und Mauern, die nicht vollständig archäologisch untersucht wurden, müssen vor ihrer baulichen Überdeckung mit Boden mit einem Geotextilvlies zu ihrem Schutz und zur sofortigen Wiedererkennung bei etwaigen späteren Eingriffen abgedeckt werden. Bei Mauern muss das Vlies eng an und um die Mauern gelegt werden.

4.2.8 Eingriffs- und Abbruchklausel

Nach fachlicher Begutachtung durch das LVR kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus finanziellen Gründen jederzeit Einfluss auf dem Umfang der Befunduntersuchungen genommen werden. Falls keine bzw. nur wenige oder nicht relevante Befunde vorliegen, kann jederzeit ein Abbruch der Gesamtmaßnahme, bzw. von Teilabschnitten oder Leistungsreduzierungen erfolgen. Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung, Entschädigung für nicht ausgeführte Leistungen sind ausgeschlossen.

**) nicht zutreffendes streichen/löschen*

§ 5**Allgemeine Leistungen****5.1 Termine**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die im jeweiligen Einzelauftrag vorgegebenen Termine eingehalten werden.

Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber i. d. R. 6 Werktage nach schriftlichem Einzelabruf [d.h. nach Leistungsabruf im Einzelauftrag], im dringenden Bedarfsfall mit einer sachgerechten fachlichen Baustellenpräsenz auf den genannten Liegenschaften innerhalb von 2 Stunden ab Anruf zu den üblichen Arbeitszeiten (Montag – Freitag, 8 – 17 Uhr), mit der Leistung zu beginnen. Bei Nichteinhaltung werden entstehende Kosten für z.B. Baustellenstillstand, Baustellenabsicherung, Koordinationsaufwand usw. dem Auftragnehmer in Abzug gebracht. Als Grundlage der Termine gelten die Festlegungen im Einzelauftrag.

5.2 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber umgehend zur Kenntnis vor.

Der AN hat zu o.g. projektbezogenen Besprechungen wie auch zu etwaigen regelmäßigen Baustellenbesprechungen einen fachlich geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Bei schuldhaftem Nichterscheinen wird eine Vertragsstrafe über einen Betrag von 350,00 € (netto) je Besprechungstermin seitens des AG erhoben.

§ 6**Fachlich Beteiligte**

Festlegung im Einzelauftrag

- 6.1 Die ggf. für die Erbringung der übrigen Überwachungs- sowie Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) werden dem Auftragnehmer im jeweiligen Einzelauftrag benannt.

§ 7**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 7.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☒ für die Grabungsleitung

**) nicht zutreffendes streichen/löschen*

Der Wechsel eines bei der Baumaßnahme eingesetzten Mitarbeiters/fachlich Verantwortlichen ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. Zudem ist dabei die fachliche Qualifikation und Berufserfahrung des als Ersatz zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiters nachzuweisen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zum Einsatz des geplanten Nachfolgers aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der geplante Nachfolger nicht den [im vorausgegangenen Angebotsverfahren zum Rahmenvertrag geforderten] Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die Berufserfahrung genügt.

§ 8

Baustellenbüro

Festlegung im Einzelauftrag

- 8.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Mindestens aber an _____ Tag/en in der Woche.
- ☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- ☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro einschl. Einrichtung/Ausstattung selbst gem. Ziffer 1.2 Anlage zu §4 des RV.

§ 9

Entfällt

§ 10

Honorar

- 10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Vergütung, die entsprechend der Anlage zu §4 vereinbart wird.

10.2 Vergütung bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen des Einzelabrufs hinaus weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erfolgt die Vergütung gem. AVB §10 Ziffer 3 unter Zugrundelegung

☒ der in Anlage zu § 4 vereinbarten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu vergütende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen einen Pauschalpreis anzubieten.

*) nicht zutreffendes streichen/löschen

§ 11**Nebenkosten****11.1 Erstattung von Nebenkosten**

Die Nebenkosten werden:

- ☒ insgesamt **pauschal** mit v.H. vom Nett Honorar – erstattet

der vorgenannte - pauschale - Ausgleich beinhaltet insbesondere die Kosten für:

- ☒ Vervielfältigung der Unterlagen
- ☒ Kosten für die Anfertigung von Filmen und Fotos
- ☒ Versandkosten- u. Fernmeldegebühren, Kosten für Datenkommunikation
- ☒ Fahrten/Wegezeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter – innerhalb
☐ Berlins (einschl. Flughafen Berlin-Brandenburg) ☒ des Großraums Köln - Bonn (einschl. Flughafen)
- ☒ Fahrten/Wegezeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter zum Erfüllungsort und zurück

- ☒ Die Kosten, die beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Einsatz des internetbasierten Projektkommunikationssystems (PKMS) – nach Ziffer 5.1 – entstehen – sind in den Nebenkostenpauschalen nach Abschnitt 11.1 enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

11.2 entfällt**11.3 Vorsteuerabzug**

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12**Umsatzsteuer**

Für die Vergütung des Auftragnehmers gemäß Einzelabruf und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- ☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

**) nicht zutreffendes streichen/löschen*

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB ¹ müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	<u>1.500.000</u>	EUR
Für sonstige Schäden	<u>250.000</u>	EUR

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen****14.1 Laufzeit des Rahmenvertrages**

Laufzeit für Beauftragungen aus dem Rahmenvertrag : 12 Monate / 1 Jahr

Beginn der Laufzeit :

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kann der Rahmenvertrag bis max. um 3 Jahre verlängert werden. Die Erklärung zur Verlängerung erfolgt in Textform.

14.2 Die mit diesem Vertrag vereinbarten Pauschalbeträge stellen nicht lediglich Abrundungssummen dar, sondern werden von beiden Vertragspartnern einvernehmlich als unveränderte Pauschalen anerkannt.

14.3 eRechnungen*²

Mit Inkrafttreten der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes zum 27.11.2020 sind die Lieferanten und Dienstleister des Bundes verpflichtet, Rechnungen – für den jeweiligen Einzelauftrag – elektronisch auszustellen und zu übermitteln. Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Empfang und der Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Im Hinblick auf die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer vereinbaren die Parteien, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

Die notwendigen auftragsspezifischen Daten für die Einreichung der E-Rechnungen über die Rechnungseingangsplattform des Bundes OZG-RE – Onlinezugangsgesetzkonforme-Rechnungseingangsplattform werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss per E-Mail durch den Auftraggeber mitgeteilt.

¹ siehe K 12 RBBau a.F.- (Erlass BMUB vom 10.10.2014)

² Der Passus ist nur im Ausnahmefall wie auf Grund von Geheimschutz o.ä. zu streichen

*) nicht zutreffendes streichen/löschen

☒ 14.4 Leistungserbringung für die BlmA –

- ☒ Bei der elektronischen Rechnungserfassung auf der Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE)¹² ist als Rechnungsempfänger im Feld BT 44 (Käufer) die „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ oder ersatzweise im Feld BT 22 (Bemerkungen) der Passus: „Die Leistungen wurden im Namen und auf Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstr. 56, 53119 Bonn erbracht.“ einzutragen.
- ☐ Im Betreff der Rechnungen des Auftragnehmers ist der Passus „Die Auftragserteilung erfolgte im Namen und auf Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ aufzunehmen.

Auftraggeber

Auftragnehmer

53179 Bonn,

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift /

Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB

Im Auftrag

Unterschrift /

Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB

*) nicht zutreffendes streichen/löschen